

Satzung zur Änderung der
BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG
des Marktes Breitenbrunn
(BGS - EWS)
vom 22. Dezember 2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Breitenbrunn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Breitenbrunn für das Gebiet der Gemeindeteile Breitenbrunn, Dürn, Gimpertshausen, Buch, Langenthonhausen, Premerzhofen, Eismannsdorf, Siegertshofen, Erggertshofen, Leiterzhofen, Wolfertshofen, Langenried und Geishof vom 26.11.2013 wird wie folgt geändert:

(1) § 9a wird wie folgt geändert:

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	144,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	216,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	288,00 €/Jahr

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	144,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	216,00 €/Jahr
über	10 m ³ /h	288,00 €/Jahr

(2) § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,20 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Breitenbrunn, den 22.12.2021

Markt Breitenbrunn

Johann Lanzhammer
1. Bürgermeister